



# Wohn- und Betreuungsvertrag

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe  
der AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH

Zwischen der AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH, Gravelottestraße 8,  
81667 München  
als Träger der Einrichtung:

Name der Einrichtung .....

Einrichtungsbereich .....

Straße .....

Postleitzahl und Ort .....

vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Frey oder ein/e Prokurist/in  
- im folgenden Einrichtung genannt -

und

Frau/Herrn .....

geboren am .....

bisher wohnhaft in .....

bzw. vertreten durch .....  
(ihrem / seinem gesetzlichen Vertreter oder Vertreterin / Bevollmächtigter oder  
Bevollmächtigte)

- im folgenden `Bewohnerin/BewohnerA` genannt -

wird mit Wirkung vom ..... auf unbestimmte Zeit / für befristete Zeit vom  
..... bis ..... (nicht Zutreffendes bitte streichen) folgender Wohn- und  
Betreuungsvertrag geschlossen:

**Vorbemerkung:**

Der Träger ist nach Art. 3 und 4 des bayerischen Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) zum Betrieb der stationären Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 PflWoqG berechtigt.

Die Einrichtung ist darüber hinaus durch Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß ' 72 SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Entgeltvereinbarungen, die Regelungen des Rahmenvertrages nach ' 75 Abs. 2 SGB XI, die Vorschriften des bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PflWoqG) und des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) sind verbindlich und Bestandteil dieses Vertrages; sie können eingesehen werden.

Die Einrichtung ist verpflichtet, die `Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung nach ' 80 SGB XI in vollstationären Pflegeeinrichtungen<sup>A</sup> einzuhalten. Die Vorgaben des ' 80a SGB XI werden beachtet.

**Informationspflichten vor Vertragsabschluss (§ 3 WBVG)**

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage der schriftlichen Informationen geschlossen, die der Bewohnerin / dem Bewohner vom Träger der Einrichtung vor Vertragsschluss übermittelt worden sind. Falls aus tatsächlichen Gründen vor dem Einzug keine Möglichkeit zur Überlassung der schriftlichen Informationen an die Bewohnerin / den Bewohner bestand, werden diese Informationen hiermit vor Abschluss des Vertrages ausgehändigt und mündlich erläutert.

Die Bewohnerin / Der Bewohner bzw. die für sie / ihn beim Vertragsschluss handelnde Vertretungsperson erklärt ausdrücklich, dass ihr / ihm diese Informationen vor Unterzeichnung des Vertrages überlassen wurden, dass Gelegenheit zum Prüfen der Informationen und zum Stellen von Fragen dazu bestand und dass gestellte Fragen beantwortet wurden.

Die Bewohnerin / Der Bewohner wurde im Rahmen der vorvertraglichen Information auch darauf hingewiesen, dass sie / er eine Patientenverfügung verfassen bzw. ihre / seine Patientenverfügung bei der Einrichtung hinterlegen kann. Die Übergabe der Patientenverfügung wird gegebenenfalls von der Einrichtungsleitung schriftlich bestätigt.

## **Gliederung**

§ 1 Einzug / Vertragsbeginn	Seite 4
§ 2 Leistungsumfang	Seite 4
§ 3 Zusatzleistungen	Seite 8
§ 4 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	Seite 9
§ 5 Entgelte und Investitionskosten	Seite 9
§ 6 Bemessung und Entwicklung des Entgelts	Seite 10
§ 7 Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, Ausschluss der Anpassung	Seite 11
§ 8 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte	Seite 13
§ 9 Vorübergehende Abwesenheit	Seite 14
§ 10 Eingebachte Sachen	Seite 14
§ 11 Haftung, Versicherung	Seite 15
§ 12 Vertragsdauer, Kündigung	Seite 15
§ 13 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner	Seite 16
§ 14 Kündigung durch die Einrichtung	Seite 16
§ 15 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten	Seite 17

§ 16 Vertragsende	Seite 17
§ 17 Übernahme, Betreten und Rückgabe des Zimmers	Seite 18
§ 18 Besondere Regelung für den Todesfall	Seite 19
§ 19 Informations- und Beschwerderecht	Seite 19
§ 20 Infektionsschutzgesetz	Seite 20
§ 21 Datenschutz und Schweigepflicht	Seite 20
§ 22 Sonstiges	Seite 21
§ 23 Schlussbestimmungen	Seite 22

## **§ 1 Einzug / Vertragsbeginn**

Frau/Herr .....  
 wird ab / ist seit ..... in der Einrichtung aufgenommen. Mit diesem Tag beginnt das Vertragsverhältnis zwischen der Bewohnerin/ dem Bewohner und dem Träger der Einrichtung. Ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Einzuges ein späterer als der des Vertragsbeginns, gilt ' 9 des Vertrages entsprechend.

## **§ 2 Leistungsumfang**

Die Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und orientieren sich an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner. Ziel ist es, den Bewohnerinnen / den Bewohnern ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Die Bewohnerin / der Bewohner erhält folgende Leistungen:

### **1. Wohnen**

A) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin / dem Bewohner das Zimmer Nr. ....  
 mit .....qm zur Nutzung / ggf. Mitnutzung als (Zutreffendes bitte ankreuzen)



G	gemeinschaftlicher Wohnraum	G	Wohnflure mit Kommunikationsbereich
G	Gruppenräume	G	Cafe
G	Terrasse	G	Grünanlagen
G	Krankengymnastikraum	G	Sonstige:.....

## E) Sonstiges

Die Einrichtung hält die notwendigen Pflegebäder vor, außerdem die für die Pflege und die hauswirtschaftliche Versorgung und die Verwaltung erforderlichen Funktionsräume.

Die Überlassung des Zimmers an Dritte bzw. die Aufnahme Dritter ist grundsätzlich unzulässig. In besonderen Fällen sind Ausnahmen hiervon mit Zustimmung der Einrichtungsleitung gegen Entgelt möglich.

Die Bewohnerin / der Bewohner kann alle Gemeinschaftsräume im Rahmen der betrieblichen Abläufe nutzen. Die Durchführung privater Feste und Feiern in ihnen bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtungsleitung.

Haustierhaltung ist in der Einrichtung nur mit Genehmigung der Einrichtungsleitung möglich. Die Einrichtungsleitung entscheidet unter sorgfältiger Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bewohners und dessen Selbstbestimmungsrechts.

## 2. Unterkunft und Verpflegung

### A) Verpflegungsleistungen

- < Vollverpflegung, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen, inklusive der Trinkversorgung mit Wasser, Tee, Kaffee, Milch.
- < Menüwahl
- < Diätgerechte Ernährung mit Zwischenmahlzeiten bei pflegefachlichem Bedarf
- < Sonstiges (bitte beschreiben):  
.....

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass regelmäßiges und ausreichendes Essen und vor allem Trinken aus medizinischen und pflegerischen Gründen unbedingt erforderlich ist. Soweit die Bewohnerin / der Bewohner trotzdem auf die Einnahme von Mahlzeiten oder auf den Konsum von Getränken verzichtet, die angeboten werden, ergibt sich daraus keine Minderung des Entgelts. Eine Ausnahme gilt nur, soweit aus medizinischen Gründen eine Nahrungsaufnahme nicht mehr möglich ist, insbesondere bei Sondenernährung.

B) Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, sonstiger Räume und Flächen sowie der technischen Anlagen der Einrichtung werden regelmäßig erbracht.

### C) Wäscheservice

Gestellen und Waschen von Bettwäsche, Handtüchern und Waschlappen.

Waschen der persönlichen Leibwäsche soweit diese maschinen- und trocknergeeignet sowie von der Einrichtung oder der Bewohnerin/dem Bewohner

gekennzeichnet ist. Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen.

#### D) Sonstige Leistungen zu Wohnen und Gebäude

insbesondere: Heizung, Stromversorgung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Aufzugswartung, Entwässerung, Straßenreinigung, Abfallentsorgung, Schornsteinreinigung, Gartenpflege, Betriebsbezogene Versicherungen.

### 3. Kultur- und Unterhaltungsangebot

- < Angebote zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben im Hause
- < Angebote zur Tagesgestaltung
- < Veranstaltungsangebote

Art und Umfang dieser Angebote richten sich nach den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung. Anspruch auf eine bestimmte Art von Angeboten besteht nicht. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

### 4. Verwaltung und Beratung

- < Postempfang und Verteilung
- < Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Einrichtung
- < Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten
- < Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenkasse, Beihilfe, Sozialhilfe

Die Verwaltung von Bargeld der Bewohnerin / des Bewohners auf deren / dessen Wunsch ist keine Regelleistung.

### 5. Allgemeine Pflegeleistungen

Der Umfang der Pflege ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegekasse aufgrund der Einstufung in eine Pflegestufe durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Die Hilfe besteht je nach Erfordernis des Einzelfalles in der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme von Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, der Beaufsichtigung oder der Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens.

Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegfachlichen und pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Sie werden dokumentiert.

Der Inhalt und Umfang der pflegerischen Leistungen bestimmt sich nach dem für die vollstationäre Pflege gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI. Er kann auf Wunsch eingesehen werden.

#### **Die pflegerischen Leistungen umfassen:**

- A) Hilfe bei der Körperpflege
- B) Hilfen bei der Ernährung
- C) Hilfen zur Mobilität
- D) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung
- E) Leistungen bei der sozialen Betreuung

#### F) Medizinische Behandlungspflege

Die Einrichtung erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege im Rahmen der ärztlichen Behandlung und entsprechend der ärztlichen Anordnung, soweit sie nicht von dem behandelnden Arzt selbst erbracht werden müssen und soweit kein Anspruch auf Krankenpflege nach § 37 SGB V besteht. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung werden in der Pflegedokumentation festgehalten. Die Pflegekräfte der Einrichtung führen die Leistungen nur dann durch, wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist. Die Bewohnerin / der Bewohner oder die/der für die Gesundheitsfürsorge zuständige gesetzliche Vertreter/in muss in die ärztliche Heilbehandlung eingewilligt haben und lehnt eine Durchführung der Maßnahme durch die Pflegekräfte nicht ausdrücklich ab. Es gilt die freie Arztwahl.

#### G) Pflegehilfsmittel

Die Einrichtung hält Pflegehilfsmittel zur Versorgung vor, soweit sie zu deren Vorhaltung nach dem Rahmenvertrag für den Bereich vollstationärer Pflege gem. ' 75 Abs. 2 SGB XI verpflichtet ist. Der Leistungsanspruch der Bewohnerin / des Bewohners gegen die gesetzliche Krankenkasse nach ' 33 SGB V bleibt hiervon unberührt.

Bei Nichtübernahme der Kosten für Hilfsmittel durch die Krankenkasse, für die grundsätzlich ein Leistungsanspruch nach §33 SGB V besteht, hat die Bewohnerin / der Bewohner für die entstehenden Kosten aufzukommen.

#### H) Vermittlung therapeutischer Leistungen

Die Einrichtung vermittelt bei Bedarf Therapieleistungen nach ärztlicher Verordnung. Diese sind nicht mit dem Entgelt nach ' 5 abgegolten.

### **6. Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87 b SGB XI**

Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf erhalten eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung, so sie die Leistungsvoraussetzungen nach § 87 b SGB XI erfüllen. Hierzu führt die Einrichtung das Assessment zur Erhebung der Einschränkungen der Alltagskompetenz bei der Bewohnerin / beim Bewohner durch und vereinbart mit der Pflegekasse leistungsgerechte Zuschläge zur Pflegevergütung.

### **§ 3 Zusatzleistungen**

Über das in ' 2 beschriebene Leistungsangebot hinaus können der Bewohnerin/dem Bewohner Zusatzleistungen im Sinne des ' 88 Abs. 2 SGB XI angeboten werden.

Bei Zusatzleistungen handelt es sich um besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung bzw. zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen, die





Der Härtefallzuschlag für die Pflegeklasse III plus beträgt beim Pflegebedingtem Aufwand ..... täglich.

Die Übersicht der Entgeltbestandteile je Pflegestufe/Pflegeklasse liegt als Anlage bei.

## § 6 Bemessung und Entwicklung des Entgelts

(1) Die Entgelte und Entgeltbestandteile des § 5 werden nach den Vorschriften des Achten Kapitels des SGB XI, insbesondere nach den §§ 85 und 87 sowie § 82 Abs. 2 und 3 SGB XI bemessen. Die nach SGB XI vereinbarten bzw. festgelegten Entgelte und Entgelterhöhungen sind für die Einrichtung sowie für die Bewohnerinnen und Bewohner und für deren Kostenträger unmittelbar verbindlich (§ 85 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 SGB XI). Sie gelten als mit den pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern vereinbart und als angemessen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 WBG). Einer gesonderten Prüfung der Angemessenheit von Entgelterhöhungen bedarf es nicht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 WBG). Eine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Bewohnervertretung bzw. eines Bewohnerfürsprechers wird beachtet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Festsetzungen durch die Schiedsstelle gemäß § 85 Abs. 5 SGB XI.

(2) Der Entgeltanteil pflegebedingter Aufwand einschließlich sozialer Betreuung und medizinischer Behandlungspflege wird mit den Leistungsträgern im Sinn des SGB XI (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) vereinbart. Er richtet sich nach der jeweiligen Pflegeklasse, die der Pflegestufe der Bewohnerin / des Bewohners entspricht. Die Bewohnerin / der Bewohner wurde mit Bescheid der Pflegekasse vom

..... in Pflegestufe ..... eingestuft.

Bis zur Einstufung aufgrund der Begutachtung durch den MDK gilt das Entgelt der Pflegestufe I. Nach Eingang der schriftlichen Kostenübernahmeerklärung der Pflegekasse erfolgt eine entsprechende Rückrechnung.

(3) Für die Entgeltbestandteile für Unterkunft und für Verpflegung sowie für die in § 5 aufgeführten Zuschläge gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Sie werden für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.

(4) Die gesondert berechenbaren Investitionskosten (vgl. § 14 Abs. 2) werden bei öffentlich geförderten Pflegeeinrichtungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI in Verbindung mit landesrechtlichen Ausführungsvorschriften kalkuliert und durch die zuständige Landesbehörde, das ist in Bayern die Bezirksregierung, genehmigt. Bei nicht geförderten Pflegeeinrichtungen werden sie nach § 82 Abs. 4 SGB XI in Verbindung mit § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII mit den Sozialhilfeträgern vereinbart. Eine Differenzierung ist hierbei zulässig, soweit eine öffentliche Förderung nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist bzw. soweit Vereinbarungen nach § 75 SGB XII getroffen worden sind (§ 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WBG).

(5) Soweit Kosten verschiedenen Leistungsbereichen zuzuordnen sind, kann eine

pauschalierte Zuordnung zu den jeweiligen Entgeltanteilen nach Erfahrungssätzen vorgenommen werden. Regelungen und Vereinbarungen mit den Leistungsträgern nach SGB XI (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) sind dabei anzuwenden.

(6) Eine beabsichtigte Erhöhung der Entgelte oder Entgeltbestandteile wird der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung verlangt wird. In der

Begründung müssen unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benannt werden, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt werden. Das erhöhte Entgelt wird ab dem in der Vereinbarung mit den Leistungsträgern oder in der Schiedsstellenentscheidung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet (§ 9 Abs. 2 Satz 4 WBVG).

(7) Für Entgelterhöhungen aufgrund von Veränderungen der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gilt Absatz 6 sinngemäß.

(8) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Entgelte oder Entgeltbestandteile und ihre Höhe richten sich nach der jeweils maßgeblichen Vereinbarung oder Festlegung. Soweit sie von der vorausgegangenen Mitteilung nach Absatz 7 abweichen, werden Zeitpunkt und Höhe den Bewohnerinnen und Bewohnern nach Vorliegen der Änderungsvereinbarung bzw. Festlegung mitgeteilt.

(9) Bei einer Erhöhung des Gesamtentgelts kann die Bewohnerin / der Bewohner den Wohn- und Betreuungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung gemäß Absatz 6 bzw. Absatz 7 verlangt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG). Zieht die Bewohnerin / der Bewohner bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus, gilt bis zum schriftlichen Abschluss eines Folgevertrages § 6 Abs. 2 Satz 3 WBVG sinngemäß.

(10) Einwände gegen die Wirksamkeit der Änderung des Entgelts bzw. der Entgeltbestandteile oder gegen Grund oder Höhe der Erhöhung bzw. des neuen Entgelts sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung oder Erhöhung eingetreten ist, beim Träger der Einrichtung schriftlich zu erheben; die Frist wird auch durch Einreichung bei der Einrichtungsleitung gewahrt.

## **§ 7 Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, Ausschluss der Anpassung**

(1) Die Bewohnerin / Der Bewohner ist bei Abschluss dieses Vertrages in Pflegestufe ... eingestuft. Danach richtet sich die gemäß den §§ 5 bis 7 für das Entgelt maßgebliche Pflegeklasse. Betrifft die Einstufung die Anerkennung als Härtefall im Sinn der Pflegeklasse III plus, gelten die Bestimmungen für die Zuordnung zu den Pflegestufen sinngemäß.

(2) Ändert sich die Einstufung der Bewohnerin / des Bewohners durch die

Pflegekasse aufgrund der Begutachtung durch den MDK, ist die Einrichtung berechtigt, den Vertrag, insbesondere die Pflegeleistungen einschließlich der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie den betreffenden Entgeltbestandteil durch einseitige Erklärung anzupassen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 WBG). In der Erklärung werden die bisherigen und die künftigen Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich dargestellt und begründet (§ 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 WBG). Die Bewohnerin / Der Bewohner ist verpflichtet, die Änderung der Einstufung der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung oder wird sie verzögert, ist die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung

den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin / der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres / seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist sie / er auf schriftliche Aufforderung durch den Träger der Einrichtung verpflichtet, bei ihrer / seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen (§ 87 a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Diese Aufforderung ist in der Regel mit der einseitigen Anpassungserklärung nach § 8 Abs. 2 WBG verbunden; sie ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Empfängerinnen / Empfängern von Sozialhilfe dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten. Weigert sich die Bewohnerin / der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann der Träger der Einrichtung ihr / ihm oder ihrem / seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen (§ 87 a Abs. 2 Satz 3 SGB XI). Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Pflegeeinrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt mit 5 v.H. zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht besteht jedoch dann nicht, wenn und solange die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil die Bewohnerin / der Bewohner ihrer / seiner Mitwirkungspflicht nach § 18 Abs. 2 SGB XI in Verbindung mit den §§ 60 bis 67 SGB nicht nachkommt.

(4) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann die Einrichtung durch schriftliche Vollmacht ermächtigen, bei ihrer / seiner Pflegekasse in ihrem / seinem Namen Anträge auf Zuordnung zu einer anderen Pflegestufe zu stellen und damit in Zusammenhang stehende Erklärungen abzugeben. Die Bewohnerin / Der Bewohner bleibt dabei zur persönlichen Mitwirkung nach § 18 Abs. 2 SGB XI verpflichtet. Nimmt die Bewohnerin / der Bewohner den aufgrund Vollmacht gestellten Antrag zurück oder widerruft sie / er die Vollmacht gegenüber der Pflegekasse, gilt Absatz 4 entsprechend.

(5) Die Pflicht, eine Anpassung der Leistungen bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes vorzunehmen bzw. anzubieten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WBG), wird ausgeschlossen, soweit die Einrichtung den erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts, insbesondere in Verbindung mit dem Versorgungsvertrag, nicht erfüllen kann. Hierzu wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung als Anlage zum Wohn- und

Betreuungsvertrag abgeschlossen, in der das berechtigte Interesse an dem Ausschluss zu begründen ist (§ 8 Abs 4 WBG). In diesem Fall finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

## **§ 8 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte**

(1) Das Entgelt nach den §§ 5 bis 7 ist für jeden Tag des Aufenthalts in der Einrichtung zu entrichten. Der Tag des Einzugs und der Tag der Beendigung des Aufenthalts zählen als volle Tage.

(2) Das Entgelt ist, soweit es von der Bewohnerin / dem Bewohner zu entrichten ist, monatsweise im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonats zur

Zahlung fällig. Eine schriftliche, jederzeit widerrufliche Ermächtigung für den Lastschrifteinzug wird mit diesem Vertrag ausgehändigt.

(3) Soweit das Entgelt für die Pflegeleistungen von der Pflegekasse zu tragen ist, wird von der Einrichtung unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet (§ 87 a Abs. 3 SGB XI). Die Bewohnerin / Der Bewohner hat lediglich den Restbetrag zu entrichten, der nicht von der Pflegekasse übernommen wird.

Privat versicherte Bewohnerinnen / Bewohner entrichten die Entgelte in der Regel direkt an den Träger der Einrichtung; eine Kostenerstattung durch ihre private Pflegeversicherung bzw. durch die Beihilfestelle veranlassen sie selbst.

(4) Bei nicht pflegeversicherten Bewohnerinnen oder Bewohnern muss ein Kostenübernahmebescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers nach § 75 SGB XII vorliegen.

(5) Entsteht durch Kündigung oder Tod der Bewohnerin/des Bewohners ein Kostenerstattungsanspruch der Bewohnerin/des Bewohners oder der Erbin/ des Erben/ der Erbinnen/Erben gegenüber der Einrichtung, ist der Betrag sechs Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung oder nach dem Tod zur Rückzahlung fällig, frühestens aber nach Räumung des Zimmers. Aufrechnung mit Gegenforderungen des Trägers ist zulässig.

(6) Nimmt die Bewohnerin / der Bewohner die Verpflegung nicht entgegen, weil sie / er auf Sondennahrung angewiesen ist, mindert sich das Entgelt für die Verpflegung um die Ersparnis der Pflegeeinrichtung. Gemindert wird um die ersparten Lebensmittelaufwendungen (Rohverpflegungssatz)

- zu 100% bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die 100% der Nahrung per Sonde und Flüssigkeit erhalten
- zu 0% bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die alle Portionen der Nahrung oral erhalten und nur Flüssigkeit über die Sonde erhalten
- zu 50% bei allen anderen Formen der Sondenernährung.

(7) Der Bewohner kann im Falle erheblicher Mängel oder Lücken bei den vertraglichen Leistungen eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts

verlangen  
(§ 10 WBVG).

(8) Soweit Zusatzleistungen vereinbart worden sind, stellt die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner eine Rechnung; der Rechnungsbetrag wird jeweils zusammen mit dem monatlichen Entgelt zur Zahlung fällig (vgl. Absatz 1).

## **§ 9 Vorübergehende Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners**

(1) Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin /des Bewohners wird der Platz in der Einrichtung bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freigehalten; dieser Zeitraum verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen entsprechend.

(2) In den ersten drei Tagen der Abwesenheit ist das volle Entgelt zu entrichten. Soweit die Abwesenheit drei volle Kalendertage überschreitet, werden für die Dauer der Abwesenheit die ersparten Aufwendungen auf das Entgelt angerechnet (§ 7 Abs. 5 Satz 1 1 WBVG). Die Höhe des Anrechnungsbetrages ergibt sich aus den Vereinbarungen mit den Leistungsträgern nach § 87 a Abs. 1 Satz 7 SGB XI. Nach der geltenden Vereinbarung wird ein Abwesenheitsentgelt in Höhe von jeweils 75 v.H. des täglichen Entgelts für Pflege, für Unterkunft und für Verpflegung, für den Ausbildungszuschlag, sowie eines eventuellen Zuschlags nach § 92 b SGB XI (Integrierte Versorgung) berechnet. Für die gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie für sonstige Zuschläge zum Entgelt wird nach § 87 a Abs. 1 Satz 7 WBVG kein Abschlag vorgenommen.

(3) Als Abwesenheit gilt nur die Abwesenheit über einen vollständigen Kalendertag.

## **§ 10 Eingebrauchte Sachen**

(1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin /der Bewohner Möbel und Einrichtungsgegenstände einbringen. Persönliche Gegenstände der Bewohnerin /des Bewohner können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

(2) Alle eingebrachten Elektrogeräte der Bewohnerin / des Bewohners müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Die Einrichtung ist berechtigt, nicht der Sicherheit entsprechende Geräte stillzulegen.

(3) Für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der eingebrachten Gegenstände, insbesondere für Wartung und für Reparaturen, ist die Bewohnerin / der Bewohner selbst verantwortlich und hat gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

(4) Persönliche Wäsche und Kleidungsstücke sind bei Einzug bzw. bei späterer

Beschaffung bereits mit einer Namenskennzeichnung dauerhaft und wäschefest gekennzeichnet einzubringen.

## **§ 11 Haftung, Versicherung**

(1) Die Bewohnerin / Der Bewohner wird auf die großen Risiken bei Einbringung und eigener Aufbewahrung von Wertsachen und von Geldbeträgen hingewiesen. Bei Verlust oder bei Beschädigung von Wertsachen haftet die Einrichtung nicht, es sei denn dass ihr oder ihren Beschäftigten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(2) Die Bewohnerin/ Der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sach- und

Vermögensschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden wird im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Für Schäden, die durch dritte Personen (z.B. andere Bewohnerinnen / Bewohner oder Besucher) verursacht werden, haftet die Einrichtung

grundsätzlich nicht. Der Bewohnerin / Dem Bewohner wird empfohlen, für die von ihr / ihm eingebrachten Einrichtungs- und Wertgegenstände eine ausreichende Hausratsversicherung abzuschließen.

(3) Zum Schutz der Bewohnerin /des Bewohners empfiehlt die Einrichtung, eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schadenersatzansprüchen mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden und mit mindestens 25.000 € für Vermögensschäden abzuschließen. Falls Schlüssel ausgehändigt werden (vgl. ' 2 Abs. 1c des Vertrages) sollte das Schlüsselverlustrisiko in ausreichender Höhe abgesichert werden.

(4) Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für Verhalten und Wohlergehen der Bewohnerin / des Bewohners, sobald diese/dieser ohne Begleitung durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Trägers das Grundstück der Einrichtung verlassen hat.

(5) Für durch Waschen und Trocknen entstandene Schäden an nicht waschmaschinen-bzw. trocknergeeigneter Bekleidung der Bewohnerin /des Bewohner wird nicht gehaftet. Auch für den Verlust nicht gekennzeichnete Bekleidung kann keine Haftung übernommen werden, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Einrichtung zurückzuführen.

## **§ 12 Vertragsdauer, Kündigung**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Befristung kann, auch nachträglich, nur vereinbart werden, wenn sie den Interessen der Bewohnerin / des

Bewohners nicht widerspricht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WBG).

(2) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung, durch Aufhebungsvertrag oder mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.

### **§ 13 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner**

(1) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts richtet sich die Möglichkeit der Kündigung nach § 6 Abs. 9.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 nicht zuzumuten ist.

### **§ 14 Kündigung durch die Einrichtung**

(1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil im Fall des § 7 des Vertrags

a) die Bewohnerin / der Bewohner einer von der Einrichtung erklärten Anpassung der Leistungen widerspricht bzw. eine von der Einrichtung angebotene Anpassung nicht annimmt oder

b) die Einrichtung eine solche Anpassung nicht erklärt bzw. anbietet, weil für diesen Bedarf nach § 8 Abs. 4 WBG ein Ausschluss vereinbart ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie / er trotz Aufforderung keinen Antrag auf Höherstufung gemäß § 7 Abs. 3 stellt, oder

4. die Bewohnerin / der Bewohner



- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat; die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Kalendermonats zulässig.

### **§ 15 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten**

(1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 13 Absatz 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der

Bewohnerin / dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenen Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

(2) Hat die Einrichtung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenen Umfang zu tragen.

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat.

### **§ 16 Vertragsende**

Das Vertragsverhältnis endet

- wenn es sich um ein zulässig befristetes Wohn- und Betreuungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WBVG handelt, mit Ablauf der Frist.
- Im Falle der Kündigung mit Ablauf der nach den §§ 11 und 12 WBVG maßgeblichen Frist bzw. im Fall der außerordentlichen fristlosen Kündigung mit deren Zugang.

- Im Falle eines einvernehmlich vereinbarten Auflösungsvertrags zum vereinbarten Auflösungsdatum.
- im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners mit dem Todestag (§ 4 Abs 3 WBG).

Eine Fortgeltung des Vertrags kann für die Überlassung des Wohnraums gegen Fortzahlung der darauf entfallenden Entgeltbestandteile, u.a. zum Zwecke der Nachlassräumung, mit Zustimmung der Einrichtungsleitung vereinbart werden. Dies gilt nur, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag nicht überschritten wird. Der Anteil für Wohnraum setzt sich zusammen aus den Entgeltbestandteilen Investitionskosten, Unterkunft und Verpflegung abzüglich des Rohverpflegungssatzes (Ermäßigung um ersparte Aufwendungen des Trägers). Diese Entgeltbestandteile sind nur so lange zu entrichten, bis das Zimmer bzw. der Platz mit einer neuen Bewohnerin/ einem neuen Bewohner belegt wird.

### **§ 17 Übernahme, Betreten und Rückgabe des Zimmers**

(1) Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bewohnerin / Der Bewohner verpflichtet sich, ihr / sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Sie / Er haftet nach Maßgabe des § 11 des Vertrags für Schäden, die durch sie / ihn schuldhaft verursacht werden.

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung in Erfüllung der der Einrichtung obliegenden Leistungen das Zimmer einschließlich der Sanitärräume betreten. Im Doppelzimmer bezieht sich das Einverständnis auch auf das Betreten zum Zweck der Betreuung der Mitbewohnerin / des Mitbewohners.

(4) Die Einrichtung darf Schönheitsreparaturen und Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und baulichen Veränderung innerhalb des Zimmers vornehmen, wenn diese erforderlich sind. Die Bewohnerin / Der Bewohner hat in diesem Fall das Betreten ihrer / seiner Räume durch Beschäftigte und Beauftragte der Einrichtung nach rechtzeitiger Ankündigung zu gestatten, es sei denn, die Maßnahme ist für sie / ihn nicht zumutbar. Bei Gefahr im Verzug sind die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragten berechtigt, die Räume auch ohne Vorankündigung zu betreten.

(5) Während der Vertragsdauer kommt die Einrichtung für alle Reparaturen im Zimmer auf, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, mit Ausnahme der von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände.

(6) Die Einrichtung verfügt über eine zentrale Schließanlage, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel

darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch diese, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners. Sofern nach der Beurteilung der Einrichtungsleitung eine Ergänzung bzw. ein Austausch der Schließanlage angezeigt ist, trägt die Bewohnerin / der Bewohner die dadurch entstehenden Kosten. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin / der Bewohner bzw. ihre / seine Vertretungsperson die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

(7) Das Zimmer ist zum Vertragsende vollständig zu räumen. Es ist in einem pfleglicher Behandlung entsprechenden Zustand zurückzugeben. Wird das Zimmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig geräumt, so ist die Einrichtung berechtigt, die Räumung des Zimmers bzw. des Wohnplatzes und die Lagerung des Mobiliars und sonstiger Gegenstände auf Rechnung und Gefahr der Bewohnerin / des Bewohners bzw. des oder der Erben zu veranlassen. Eine Haftung für Sachschäden kommt dabei nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Betracht.

### **§ 18 Besondere Regelung für den Todesfall**

Die Bewohnerin /der Bewohner bevollmächtigt hiermit die Einrichtung, im Falle ihres/seines Todes

Frau/Herrn .....

Straße ..... Postleitzahl und Ort .....

zu benachrichtigen, und die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände an

Frau/Herrn .....

Straße ..... Postleitzahl und Ort .....

oder im Verhinderungsfall an

Frau/Herrn .....

Straße ..... Postleitzahl und Ort .....

auszuhändigen. Eine letztwillige Verfügung über diese Gegenstände bleibt durch die hier erteilten Anweisungen unberührt.

Soweit die Nachlassgegenstände der Bewohnerin / des Bewohner nicht binnen zwei Wochen nach dem Todestag abgeholt worden sind, können sie durch die Einrichtung kostenpflichtig anderweitig untergebracht werden.

### **§ 19 Informations- und Beschwerderecht der Bewohnerin / des Bewohners**

Die Bewohnerin / Der Bewohner hat das Recht, sich über die Leistungserbringung der Einrichtung bei der / dem für Beschwerden zuständigen Mitarbeiterin / Mitarbeiter oder direkt bei der Einrichtungsleitung bzw. der Geschäftsführung des

Trägers zu erkundigen und zu beschweren. Hierüber gibt der in der Einrichtung aushängende Beschwerdeweg Auskunft. Ihr/ ihm ist in der Regel binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben. Die Bewohnerin / Der Bewohner kann sich jederzeit mit Fragen oder Beschwerden an die Bewohnervertretung bzw. den Bewohnerfürsprecher wenden.

Darüber hinaus hat die Bewohnerin/der Bewohner das Recht, sich bei Mängeln der Einrichtung oder der Dienstleistung bei den zuständigen Stellen beraten zu lassen.

Die für die Einrichtung zuständigen Stellen sind:

1. Heimaufsicht für die Stadt München: Heimaufsicht - Kreisverwaltungsreferat München, Ruppertstr. 11 / 19, 80337 München  
oder  
Heimaufsicht für den Landkreis München: Heimaufsicht - Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München
2. Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK), Putzbrunnerstr. 73, 81739 München
3. Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände, Pestalozzistr. 8, 95326 Kulmbach

## **§ 20 Infektionsschutzgesetz**

(1) Vor Aufnahme einer Bewohnerin/ eines Bewohners besteht die Pflicht, dass diese/dieser der Einrichtungsleitung ein ärztliches Zeugnis vorlegt aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose (' 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz) oder sonstiger meldepflichtiger und ansteckender Krankheiten vorhanden sind. Die Bewohnerin /der Bewohner oder ihr/e/ sein/e gesetzliche/r Betreuer/in wurde hierüber im Rahmen der Erstkontakte informiert. Vor Aufnahme wurde ihr/ihm ein ärztlicher Fragebogen ausgehändigt, der von einem Arzt ausgefüllt und unterzeichnet der Einrichtungsleitung vorgelegt werden muss (siehe auch ' 21 des Vertrages). Die Bewohnerin/der Bewohner ist informiert, dass diese Erklärung von der Einrichtungsverwaltung fünf Jahre aufbewahrt wird.

(2) Soweit die Pflichten nach Absatz 1 nicht vor der Aufnahme erfüllt werden konnten, ist dies in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 WBVG unverzüglich nachzuholen.

## **§ 21 Datenschutz und Schweigepflicht**

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist damit einverstanden, dass ihre seine personenbezogenen Daten, soweit sie der Einrichtung bekannt gegeben worden sind, in der EDV-Anlage der Einrichtung bzw. des Trägers gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Das Einverständnis erstreckt sich auch auf die Weitergabe solcher Daten an die Pflegekassen, den MDK, den Sozialhilfeträger und die Heimaufsicht, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist.

(2) Die Einrichtung und der Träger verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Informationen der Bewohnerin / des Bewohners. Es werden nur solche Bewohnerinformationen gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrages erforderlich sind, und diese nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind.

(3) Die Bewohnerin / der Bewohner willigt ein, dass die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung zur Verfügung stellt. Sie/er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom MDK erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

(4) Die Bewohnerin /der Bewohner erhält auf Wunsch Mitteilung, welche Bewohnerdateien geführt werden. Insbesondere hat die Bewohnerin/der Bewohner oder ein/e von ihr/ihm Bevollmächtigte/r das Recht auf Einsichtnahme in die über sie/ihn geführte Pflegedokumentation.

## **§ 22 Sonstiges**

(1) Die Bewohnerin/der Bewohner ist über die zur Beurteilung des Vertrages erforderlichen Angaben, insbesondere die Leistungen der Einrichtung und die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie über die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen informiert worden.

(2) Die Einrichtung ist dem Leitbild der Arbeiterwohlfahrt verpflichtet. Die Grundausrichtung konkretisiert sich im Einrichtungs- und Pflegekonzept, sowie in der Hausordnung.

(3) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen - unbeschadet den Fall der Übertragung des gesamten Betriebs der Einrichtung - nur mit Zustimmung des Vertragspartners auf Dritte übertragen werden. Unberührt davon bleibt das Recht, Dritte mit der Wahrnehmung von Rechten zu betrauen; in diesem Fall ist von der Vertretungsperson grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(4) Die Ausführung von Leistungen der Einrichtung nach diesem Vertrag durch beauftragte Dritte ist entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen zulässig. Die Beauftragten sind ggf. zur Beachtung insbesondere der Pflichten nach § 21 zu verpflichten.

(5) Soweit in Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen die Pflegekassen oder der MDK angesprochen sind, gelten bei privat pflegeversicherten Bewohnerinnen und Bewohnern diese Bestimmungen entsprechend für die private Pflegeversicherung bzw. den medizinischen Gutachterdienst der Privatversicherung. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht pflegeversichert sind, gilt das sinngemäß für den Träger der Sozialhilfe.

### § 23 Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften einseitige Erklärungen zulässig sind, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Die Bewohnerin / Der Bewohner erhält eine Ausfertigung der Änderungsvereinbarung.

(2) Sollten aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder entsprechender Durchführungsbestimmungen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages erforderlich werden, erklären beide Vertragsparteien ihren Mitwirkungswillen zur Ergänzung oder Änderung. Die unmittelbare Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des ganzen Vertrages und seiner übrigen Teile keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

München, den .....

München, den .....

.....

.....

Für den Heimträger

Bewohnerin / Bewohner

oder

.....  
gesetzliche/r Vertreter/in